



HVBG

HVBG-Info 04/1987 vom 19.02.1987, S. 0310 - 0313, DOK 414.3/017-LSG

Zur Frage der Höhe der Gewährung von Pflegegeld (§ 558 Abs. 3 RVO), wenn neben der Unfallverletzung auch ein unfallunabhängiger Nachschaden zum Eintritt der Pflegebedürftigkeit beigetragen hat - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.10.1986 - L 5 U 86/86

Zur Frage der Höhe der Gewährung von Pflegegeld (§ 558 Abs. 3 RVO), wenn neben der Unfallverletzung auch ein unfallunabhängiger Nachschaden zum Eintritt der Pflegebedürftigkeit beigetragen hat; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 07.10.1986 - L 5 U 86/86 -

Mit Rundschreiben 188/66 vom 17.10.1966 haben wir die LBGen über das BSG-Urteil vom 26.05.1966 - 2 RU 61/64 - (vgl. BSGE 25, S. 49-51 sowie Breithaupt 1966, S. 912 ff.) unterrichtet, mit der das Gericht zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Arbeitsunfall und Hilflosigkeit bei der Gewährung von Pflegegeld Stellung genommen hat. Danach besteht ein Anspruch auf Pflege auch dann, wenn die Folgen des Arbeitsunfalles lediglich eine rechtlich-wesentliche Mitursache für den Eintritt der Hilflosigkeit sind; es ist nicht erforderlich, daß sie als zeitlich letzte Ursache die Hilflosigkeit herbeigeführt haben. In diesem Zusammenhang hatte das LSG Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 7. Oktober 1986 - L 5 U 86/86 - darüber zu entscheiden, ob der Anspruch der Klägerin auf ein höheres Pflegegeld infolge der Verminderung der Sehschärfe beider Augen auf unter 1/50 zu Recht besteht. Die Klägerin bezieht wegen einer Augenprellung rechts mit Linsenluxation eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. Nach den ärztlichen Angaben ist die Minderung der Sehschärfe auf dem linken Auge unfallunabhängig eingetreten, so daß von seiten des zuständigen Unfallversicherungsträgers ein Pflegegeld nach der Hälfte des Prozentsatzes der Kategorie E der "Anhaltspunkte für die Bemessung von Pflegegeld" gewährt wurde. Auf unsere Rundschreiben Nr. 5/73 vom 8. Januar 1973 und Nr. 43/86 vom 24. Februar 1986 (vgl. VB 10/86 vom 23.01.1986) wird insoweit verwiesen.

Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat das LSG die beklagte Berufsgenossenschaft zur Gewährung der beantragten Leistung verurteilt, wobei es im Ermessen der Beklagten steht, in welcher Höhe Pflegegeld gewährt wird. Entscheidend hierfür ist, daß nach der in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalitätsnorm der rechtlich wesentlichen Bedingung ein als ursächlich erkannter Zustand der Hilflosigkeit in vollem Umfang entschädigt wird, ohne daß es darauf ankommt, ob zum Beispiel unfallfremde Ursachen an dem Erfolg beteiligt waren. Auch der Hinweis der Beklagten auf PODZUN, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl. Stand Oktober 1986, Kennzahl 345, S. 3, wonach bei einer unfallbedingten Verschlimmerung nur der Verschlimmerungsanteil zu entschädigen ist, bezieht sich nach

Auffassung des Gerichts nur auf solche Krankheiten, die bereits vor dem Unfall vorgelegen haben und eine bereits vor dem Unfall bestehende Hilflosigkeit durch diesen gesteigert wird.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 20/87 vom 29.01.1987 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften